SATZUNG

des Fördervereins der KiTa in der alten Schule e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „*Förderverein der KiTa in der alten Schule*“ und wird nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V. tragen.

2. Der Sitz des Vereins ist in 50171 Kerpen Blatzheim.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51, i.V.m. §52, Abs. 2 Satz 4 der Abgabenordnung und zwar durch die ideelle und materielle Förderung über den Rahmen der Etatmittel der KiTa in der alten Schule, insbesondere durch:

   a)Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise.
   b)Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien.
   c)Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen.
   d)Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder z.B. bei Ausflügen.
   e)Förderung und Unterstützung von Ausflügen u.ä.
   f)Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit.

2. Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

3. Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.

4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die an den Aufgaben des Vereins und der Förderung der KiTa Interesse haben.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, dem Vorstand gegenüber zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

2. Der Austritt muss schriftlich, 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, an den Vorstand erfolgen.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt. Dieser Beschluss ist schriftlich zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 14 Tagen, von der Zustellung des Bescheids an, Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben.

§5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein zu entrichtender Mindestjahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

2. Freiwillige Förderbeiträge sind jederzeit zulässig.

3. Der Jahresbeitrag ist am Anfang des Kalenderjahres zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Beitrag auf Antrag in Teilbeträgen geleistet werden.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, dem Kassierer oder dem Schriftführer nach Bedarf- jedoch mindestens einmal jährlich- einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen. Innerhalb des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres ist die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden, den Kassierer oder den Schriftführer zur Hauptversammlung einzuberufen.

2. Die Einladungen ergehen schriftlich mit mindestens 2 Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Bis zu diesem Termin eingegangene Anträge können berücksichtigt werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Gäste können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, der Kassierer oder der Schriftführer.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Hierfür ist die Mehrheit von ¾ der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

7. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

8. Über Ausgaben über 500,-€ entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese ist hierfür 14 Tage im Voraus vom Vorstand einzuberufen.

§8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört:

a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
b) Die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung,,
c) Die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
d) Die Bestellung der Kassenprüfer,
e) Die Änderung der Satzung,
f) Die Auflösung des Vereins,
g) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags,

h) Siehe §4, Nr. 3, letzter Satz.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
   a) Dem/der Vorsitzenden
   b) Dem/der Kassierer/in
   c) Dem/der Schriftführer/in

   Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Ausgaben unter 50,-€ kann ein Vorstandsmitglied alleine tätigen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

4. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Angemessene Ausgaben die durch die Geschäftsführung entstehen, werden nach Rechnungslegung erstattet.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Die Mitgliederversammlung wählt dieses Amt bei der nächsten Sitzung neu.

§10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§11 Vorstandsitzungen und –Beschlüsse

1. Der/die Vorsitzendebe ruft den Vorstand nach Bedarf und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

3. Die Sitzung leitet der/die Vorsitzende.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

5. Als Berater können an den Vorstandssitzungen teilnehmen:

   a) Der/die Einrichtungsleiter/in oder dessen Stellvertreter/in
   b) Mitglieder des Elternrates der Einrichtung
   c) Nach Bedarf jeder andere Gast

§12 Kassengeschäfte

1. Alle Kassengeschäfte werden von dem/der Kassierer/in geführt. Der/die Kassierer/in hat jährlich in der Hauptversammlung sowie auf Anforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht zu geben.

2. Es werden jährlich zwei Kassenprüfer/innen von der Mitgliederversammlung gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

3. Die Prüfer können auf Weisung des Vorstandes jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.

4. Alle Kassengeschäfte werden über ein Girokonto bei einem hiesigen Bankinstitut abgewickelt.

§13Verwendung der Einnahmen

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§14 Verwendung des Vereinsvermögens bei Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfal steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, der KiTa in der alten Schule zu, die es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke der KiTa in der alten Schule im Sinne von §2 zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründerversammlung beschlossen und tritt damit in Kraft.

Kerpen- Blatzheim, den